

BVGer D-4403/2016 vom 19. Juli 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4403_2016

FR: TAF D-4403/2016 du 19 juillet 2017

IT: TAF D-4403/2016 del 19 luglio 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.3

Die Kognition des Gerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Eingabe ist als frist- und formgerecht zu erkennen (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich

sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Im Rahmen der angefochtenen Verfügung erklärte das SEM zunächst die Vorbringen des Beschwerdeführers über den angeblich ausreiserelevanten Grundsachverhalt - die geltend gemachte Desertion aus dem Militärdienst im Jahre 2009 - unter Verweis auf eine insgesamt mangelnde Substanziierung der diesbezüglichen Schilderungen als unglaubhaft. Zudem habe sich der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge während sechs Jahren unbehelligt in der Heimat aufhalten können, was ebenfalls gegen die geltend gemachte Desertion spreche, zumal die eritreischen Behörden in der Regel nach Deserteuren suchten und bei deren Familie vorstellig würden, was beim Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge nicht der Fall gewesen sei. Im Anschluss daran gelangte das Staatssekretariat zum Schluss, mangels hinreichender Substanziierung und aufgrund von Widersprüchen in den zeitlichen Angaben seien auch die Vorbringen über die angeblich illegale Ausreise aus Eritrea als unglaubhaft zu erkennen.

E. 3.2

Im Rahmen seiner Eingabe hielt der Beschwerdeführer den vorinstanzlichen Erwägungen zunächst entgegen, diese seien überaus knapp ausgefallen. Im Anschluss daran machte er geltend, er habe nicht nur genügende Angaben zu den Gründen für seine Desertion und sein Leben in Eritrea während der nachfolgenden sechs Jahre gemacht, sondern auch detaillierte Angaben zu seiner Ausreise, zumal er seine diesbezüglichen Schilderungen so gut als ihm möglich mit Orts- und Zeitangaben untermauert habe. Die vorinstanzlichen Feststellungen über das Vorliegen von Widersprüchen in seinen zeitlichen Angaben zur Ausreise erklärte er gleichzeitig unter Verweis auf die Aktenlage als nicht stichhaltig. Abschliessend hielt er dem Staatssekretariat eine von spürbarem Misstrauen geprägte Anhörungsführung vor, was sich mehreren Aktenstellen entnehmen lasse.

E. 4.1

Aufgrund der Aktenlage ist mit dem SEM darin einig zu gehen, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers über das angeblich ausreiserelevante Grundereignis - die vorgebrachte Desertion aus dem Militärdienst angeblich schon im Jahre 2009 - den Anforderungen an eine hinreichende Substanziierung nicht genügen. Zwar war der Beschwerdeführer in seinen diesbezüglichen Ausführungen zu durchaus nachvollziehbaren geografische Angaben in der Lage, indem er über eine angeblich in C. _____ absolvierte Grundausbildung, über einen angeblich ersten Einsatzort in der Grenzregion von E. _____ und über einen angeblich letzten Stationierungsort bei F. _____ berichtet hat. Nachvollziehbare Schilderungen zum militärischen Alltag, welchen er an diesen Orten erlebt haben müsste, liegen jedoch keine vor. Neben Realkennzeichen in seinen Schilderungen fehlen gleichzeitig auch nachvollziehbare Detailangaben zur militärischen Einheit, welcher der Beschwerdeführer angehört haben müsste, zumal alleine die Nennung einer Division nicht überzeugen kann. So sind eritreische Staatsangehörige, welche tatsächlich in einem militärischen Kampfverband gedient haben (was vom Beschwerdeführer geltend gemacht worden ist), in der Regel auch noch Jahre später in der Lage, ihre militärische Einteilung bis hinunter auf Stufe Kompanie, Zug und Gruppe zu benennen. Vom Beschwerdeführer wurden in dieser Hinsicht keinerlei Angaben gemacht, sondern neben der Angabe einer Division bloss die Zugehörigkeit zu wechselnden

"Einheiten" behauptet. In diesem Zusammenhang bleibt gleichzeitig festzuhalten, dass aufgrund der Aktenlage nichts dafür spricht, der insgesamt eklatante Mangel an Detailbeschreibungen zur angeblich erlebten Militärdienstzeit wäre der vorinstanzlichen Anhörungsführung zuzuschreiben. Vom Beschwerdeführer wurde schliesslich vorgebracht, er hätte in F._____ eine Zusatzausbildung an einer Waffe namens H._____ durchlaufen sollen. Seine diesbezüglichen Angaben und Ausführungen sowohl anlässlich der Befragung zur Person als auch der Anhörung lassen allerdings nicht darauf schliessen, es wäre ihm bewusst, um was es sich bei dieser Waffe - eine Panzerfaust respektive eine Panzerabwehrrakete - genau handelt. Von einem Soldaten, welcher tatsächlich einer Panzerabwehrausbildung zugeteilt wurde, wäre jedoch ein spontaner Bericht zu diesem speziellen Punkt zu erwarten. Eine Gesamtbetrachtung der vorgenannten Elemente muss zum Schluss führen, dass den Vorbringen des Beschwerdeführers über seine angebliche Militärdienstzeit kein eigenes Erleben zugrunde liegt, sondern sich sein Sachverhaltsvortrag im Nacherzählen der Erlebnisse eines Dritten (bspw. seines älteren Bruders) erschöpft. Diesen Erwägungen gemäss besteht insgesamt kein Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer wäre im Jahre 2009 aus dem eritreischen Militär desertiert und er hätte sich deswegen während Jahren versteckt halten müssen.

E. 4.2.1

Nach dem Gesagten bleibt im Folgenden zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft wegen der geltend gemachten illegalen Ausreise aus Eritrea erfüllt, worauf er sich im Weiteren beruft. Es ist mithin zu prüfen, ob er in seiner Heimat nur schon deswegen mit ernsthaften Nachteilen aus einem asylrelevanten Motiv zu rechnen hat, weil er Eritrea ohne Bewilligung der heimatlichen Behörden und damit im Sinne der eritreischen Gesetzgebung widerrechtlich verlassen hat.

E. 4.2.2

Im Referenzurteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 gelangte das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die bisherige Praxis, wonach eine illegale Ausreise per se zur Flüchtlingseigenschaft führt, nicht mehr aufrechterhalten werden kann. So sei bereits fraglich, inwiefern die Strafbestimmungen der illegalen Ausreise überhaupt noch zur Anwendung gelangten, zumal - wohl auch durch den massiven "Braindrain", mit welchem sich Eritrea derzeit konfrontiert sehe - ein gewisses Umdenken der Behörden stattgefunden zu haben scheine und gegen Rückkehrer nicht mehr rigoros vorgegangen werde. Unbestritten und auch von regimekritischen Quellen bestätigt sei zudem, dass Personen aus der Diaspora in nicht unerheblichem Ausmass (für kurze Aufenthalte) relativ problemlos nach Eritrea zurückkehren könnten. Es sei ferner anzunehmen, dass sich unter diesen Personen auch solche befänden, welche Eritrea illegal verlassen hätten. Vor diesem Hintergrund lasse sich die Annahme, dass sich Eritreer aufgrund der unerlaubten Ausreise mit Sanktionen ihres Heimatstaates konfrontiert sehen, die bezüglich ihrer Intensität und der politischen Motivation des Staates ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellen würden, nicht mehr aufrechterhalten. Insbesondere fehle es an einem politischen Motiv, zumal bei einer problemlosen Rückkehr, sei es auch nur für einen kurzen Aufenthalt, nicht davon gesprochen werden könne, illegal ausgereiste Personen würden generell als Verräter betrachtet. Dafür spreche auch, dass illegal ausgereiste Personen nach einer gewissen Zeit den Diaspora-Status erhielten, welcher eine gefahrlose (vorübergehende) Rückkehr ermögliche. Ferner sei zu beachten, dass eine etwaige Bestrafung aufgrund des Umstandes, dass der Status mit den eritreischen Behörden vor der Rückkehr nicht geregelt

worden sei, insbesondere die 2%-Steuer nicht entrichtet worden sei, nicht auf ein asylrelevantes Motiv (Politmalus) zurückgehen würde. Somit sei auch der Einwand verfehlt, eine kurze Rückkehr könne nicht mit einer permanenten Rückkehr gleichgesetzt werden, zumal die Grundannahme, dass illegal ausgereiste Personen nicht allein aufgrund der Ausreise als Verräter betrachtet und aus asylrelevanten Motiven einer harten Bestrafung zugeführt würden, dieselbe bleibe. Ebenfalls nicht asylrelevant sei die Möglichkeit einer Einziehung in den Nationaldienst nach der Rückkehr, da es sich dabei ebenfalls nicht um eine Massnahme handle, die aus asylrechtlich relevanten Motiven erfolge. Ob eine drohende Einziehung in den Nationaldienst unter dem Aspekt von Art. 3 EMRK oder des Verbots der Sklaverei und der Zwangsarbeit gemäss Art. 4 EMRK relevant sein könne, betreffe jedoch die Frage der Zulässigkeit bzw. Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Ein erhebliches Risiko einer Bestrafung bei einer Rückkehr gestützt auf asylrelevante Motive sei nur dann anzunehmen, wenn nebst der illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzutreten, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen liessen (vgl. Referenzurteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017, E. 5.1).

E. 4.2.3

Das Vorliegen solcher zusätzlicher Faktoren ist im Falle des Beschwerdeführers zu verneinen, da einerseits - wie vorstehend ausgeführt - die geltend gemachten Vorfluchtgründe nicht glaubhaft gemacht werden konnten und andererseits aufgrund der Aktenlage auch keine anderen Anknüpfungspunkte ersichtlich sind, welche den Beschwerdeführer in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnten. Vor diesem Hintergrund kann die Frage nach der Glaubhaftigkeit seiner Reisewegbeschreibungen letztlich offen bleiben.

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG) nachzuweisen oder glaubhaft zu machen (gemäss Art. 7 AsylG), weshalb die Ablehnung des Asylgesuches zu bestätigen ist.

E. 5.1

Nach der Ablehnung des Asylgesuches hat das SEM zu Recht die Wegweisung aus der Schweiz verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; vgl. ferner BVGE 2013/37 E 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.2

Vorliegend hat das SEM anstelle des Wegweisungsvollzuges die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1-4 AuG [SR 142.20]). Hierzu bleibt anzumerken, dass die Gründe für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme im Einzelnen - vorliegend erkennt das Staatssekretariat den Vollzug nach Eritrea als derzeit unzumutbar (Art. 83 Abs. 4 AuG) - vom Bundesverwaltungsgericht nicht näher zu prüfen sind. Die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Art. 83 Abs. 2-4 AuG; Unmöglichkeit, Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht dem

weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht offen, wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dannzumal herrschenden Verhältnisse von Neuem zu prüfen sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 m.w.H).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist jedoch von einer Kostenaufgabe abzusehen.

E. 7.2

Nachdem der rubrizierte Rechtsvertreter dem Beschwerdeführer als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet worden ist (vgl. Art. 110a Abs. 1 i.V.m. Art. 110a Abs. 3 AsylG), ist er für seinen Aufwand unbeschadet des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen, soweit dieser sachlich notwendig war (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da er keine Kostennote zu den Akten gereicht hat, ist sein Aufwand abzuschätzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Sein Aufwand dürfte sich neben der Anzeige seiner Verfahrensteilnahme vom 4. August 2016 im Wesentlichen auf eine summarische Prüfung der Akten beschränkt haben, weshalb das amtliche Honorar aufgrund der Aktenlage, der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 12 i.V.m. Art. 9-11 VGKE) und des praxisgemässen Stundenansatzes für amtliche Rechtsbeistände gemäss Art. 110a AsylG (von Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter) auf Fr. 200.- festzusetzen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.